

Satzungsänderung – Mitgliederversammlung 2018

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Bisher Abs. 6

Satz 1 bleibt

Neu hinzugefügt wird:

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Es werden keine Übungsleiter/Trainer, Betreuer und sonstige ehrenamtliche Personen im Kinder- und Jugendsport eingesetzt, die nach § 72a SGB VIII auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden müssen.

§ 9 Hauptausschuss

Bisher Abs. 1

Der Hauptausschuss hat die Funktion eines erweiterten Vorstands. Die Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Sportabteilungen und die Vorsitzenden der nach § 10 zur Förderung der Vereinsarbeit eingesetzten Ausschüsse bilden den Hauptausschuss.

Neu Abs. 1

Der Hauptausschuss hat die Funktion eines erweiterten Vorstands. Die Vorsitzenden und Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Sportabteilungen, **der Jugendleiter** und die Vorsitzenden der nach § 10 zur Förderung der Vereinsarbeit eingesetzten Ausschüsse bilden den Hauptausschuss.

Neu eingefügt wird Abs. 3

Der Jugendleiter koordiniert gemeinsam mit dem Jugendvorstand die abteilungsübergreifende Kinder- und Jugendarbeit insbesondere auch kulturelle und gesellige Veranstaltungen.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden neu die Absätze 4 bis 6

§ 11 Geschäftsordnung

Neu eingefügt wird Abs. 2

Die Aufgaben und Organe der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden finanziellen Mittel.

Bisheriger Absatz 2 wird neu Absatz 3